
Aktienrechtsrevision: Auswirkungen auf Rechnungslegung und Revision

Der Bundesrat hat das im Jahr 2020 verabschiedete neue Aktienrecht per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Der Artikel zeigt einige wesentliche Änderungen im Bereich der Rechnungslegung und der Revision auf und soll dabei unterstützen, möglichen Handlungsbedarf zu erkennen.



Daniel Salkim

Das revidierte Aktienrecht enthält diverse Neuregelungen und soll primär den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst werden. Nachfolgend beleuchten wir kurz einige wesentliche Neuregelungen:

Aktienkapital: neu auch in Funktionalwährung möglich

Eine relevante Angleichung zwischen Aktien- und Rechnungslegungsrecht ist der Umgang mit Abschlüssen in Fremdwährung. Die Rechnungslegung konnte bereits in einer für die Geschäftstätigkeit bedeutsamen Fremdwährung erfolgen (sog. funktionale Währung). Die bisherige Einschränkung, dass das Aktienkapital in Schweizer Franken zu führen ist, besteht künftig nicht mehr. Das Aktienkapital kann folglich neu auf eine zulässige Fremdwährung lauten, wenn die folgenden vier Voraussetzungen gemäss Art. 621 Abs. 2 nOR erfüllt sind:

- die ausländische Währung muss für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich sein (Funktionalität der Währung);
- das Aktienkapital in fremder Währung muss zum Zeitpunkt der Gründung bzw. bei bereits bestehenden Gesellschaften zum Zeitpunkt der Feststellung des Verwaltungsrates, dass die Voraussetzungen von Art. 621 Abs. 2 nOR erfüllt sind, einem Gegenwert von mindestens 100'000 Schweizer Franken entsprechen;
- die Buchführung und die Rechnungslegung müssen in derselben Währung erfolgen;
- die gewählte Währung muss vom Bundesrat als geeignet qualifiziert worden sein.

Der Bundesrat hat derzeit die fünf am meisten gehandelten Währungen der Welt, namentlich Schweizer Franken,

US-Dollar, Euro, Britisches Pfund und Japanische Yen, als zulässige Fremdwährungen gewählt.

Die Generalversammlung (GV) kann den Wechsel der funktionalen Währung auf den Beginn eines Geschäftsjahres beschliessen. Wichtig hierbei ist, dass die Anpassung der Statuten erforderlich ist und die Beschlussfassung öffentlich beurkundet werden muss.

Mindestnennwert: neu «grösser Null»

Bei Aktien entfällt zukünftig der Mindestnennwert in der Höhe von einem Rappen für Aktien und Stammteile. Der Nennwert darf kleiner sein als das heutige Minimum von CHF 0.01, solange er grösser als Null ist. Mit der Neuregelung des Nennwertsystems wird sichergestellt, dass die Gesellschaften bei der Gestaltung ihrer Eigenkapitalstruktur grösstmöglichen Spielraum haben.

Kapitalband: flexible Gestaltung der Eigenkapitalstruktur

Aktiengesellschaften können neu ein sogenanntes Kapitalband mit einer Bandbreite zwischen plus 50 Prozent und minus 50 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals einführen. Innerhalb des Kapitalbands wird der Verwaltungsrat von der GV ermächtigt, das Aktienkapital während einer Dauer von maximal fünf Jahren beliebig zu erhöhen oder herabzusetzen. Das bisherige Vorgehen mittels der genehmigten Kapitalerhöhung fällt damit weg. Mit der Einführung eines Kapitalbands erhalten Schweizer Aktiengesellschaften die Möglichkeit, die Eigenkapitalstruktur flexibler zu gestalten.

Neue Regeln im Bereich Reserven

Die Gliederung der Reserven erfolgt neu analog des Rechnungslegungsrechts in gesetzliche Kapitalreserve, gesetzliche Gewinnreserve und freiwillige Gewinnreserven. Letz-

tere dürfen aber nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt (Art. 673 Abs. 2 nOR).

Das neue Aktienrecht bestimmt zudem, dass Verluste in folgender Reihenfolge verrechnet werden müssen (Art. 673 nOR):

1. Gewinnvortrag
2. freiwillige Gewinnreserven
3. gesetzliche Gewinnreserve
4. gesetzliche Kapitalreserve

Anstelle einer Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinnreserve oder Kapitalreserve dürfen verbleibende Verluste auch auf die neue Rechnung vorgetragen werden. Wobei gemäss Gesetzestext (Art. 674 Abs. 2 nOR) die freiwilligen Gewinnreserven zuvor aufgelöst werden müssen.

Interim dividenden

Die Zwischendividende (sog. Interim dividende) ist nach heute geltendem Recht nicht zulässig. Das revidierte Aktienrecht (Art 675a nOR) erlaubt der GV nun, eine Zwischendividende zu beschliessen und damit (Zwischen-) Gewinne des laufenden Geschäftsjahrs auszuschütten. Dies dürfte vor allem dort zum Zuge kommen, wo unterjährig ausserordentliche Gewinne realisiert werden, beispielsweise bei einem Immobilien- oder Beteiligungsverkauf. Die Ausschüttung einer solchen Interim dividende ist jedoch an folgende Bedingungen geknüpft:

- Es liegt ein geprüfter Zwischenabschluss vor.

Auf die Prüfung kann nur verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet sind oder wenn das Unternehmen aufgrund eines Opting-Outs auf die eingeschränkte Revision verzichtet hat.

- Die Voraussetzungen für eine Dividendenausschüttung sind erfüllt.

Aufgrund des Gläubigerschutzes bedarf es aber auch beim Verzicht der Prüfung des Zwischenabschlusses immer noch einer Prüfung des Gewinnverwendungsantrages. Dabei wird normalerweise die Existenz der Gewinne, die Statutenkonformität der Ausschüttung, die Reservezuweisung sowie die Existenz ausreichender Liquidität geprüft. Schlussendlich wird sich der Prüfer ein Bild darüber machen müssen, ob der Geschäftsverlauf bis zum Jahresende so verlaufen wird, dass auch am Ende des Geschäftsjahres immer noch ein Gewinn resultiert.

Nach wie vor können ausserordentliche Dividenden aus verfügbaren Reserven der Vorjahre ausgeschüttet werden.

Die Regeln über (beabsichtigte) Sachübernahmen werden abgeschafft

Bei einer Sachübernahme verpflichtet sich die Gesellschaft, nach der Gründung oder Kapitalerhöhung Vermögenswerte entgeltlich zu übernehmen. Die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Vorschriften waren allerdings bisher auslegungsbedürftig und mit einer hohen Unsicherheit verbunden. Diesem Sachverhalt hat das neue Aktienrecht durch die Abschaffung der Regeln zur Sachübernahme Rechnung getragen.

GV: grössere Flexibilität bei der Durchführung

Die Revision modernisiert die GV, erlaubt die Nutzung digitaler Technologien und gewährt mehr Flexibilität bei der Organisation. Neu kann die GV auch virtuell oder im Ausland durchgeführt werden. Die Möglichkeit der virtuellen GV wurde zwar bereits während der Corona-Pandemie durch die Covid-19-Verordnung 2 eingeführt und durch die Covid-19-Verordnung 3 bis zum Inkrafttreten des neuen Aktienrechts verlängert. Für die Durchführung von virtuellen Generalversammlungen unter dem neuen Aktienrecht bedarf es zusätzlich einer entsprechenden statutarischen Grundlage.

Sanierung und Insolvenz

Das Sanierungsrecht wird modernisiert und stellt neben den bisherigen bilanziellen Elementen die Liquidität der Gesellschaft in den Mittelpunkt. Der Verwaltungsrat hat die Liquidität zu überwachen. Bei begründeter Besorgnis drohender Illiquidität hat der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen. Sofern erforderlich, sind zusätzliche Sanierungsschritte einzuleiten.

Bei begründeter Besorgnis der Überschuldung wird klar geregelt, dass die Benachrichtigung des Richters unterbleiben kann, sofern begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung spätestens 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse behoben werden kann und die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden (Art. 725b Abs. 4 nOR).

Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die GV überdies einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden.

Anmerkung: Der Artikel «Aktienrechtsrevision: Änderungen betreffend Kapitalverlust und Überschuldung» in der Ausgabe «rechnungswesen & controlling 1 / 2022» befasst sich ausführlicher mit diesen Themen.

Abberufung der Revisionsstelle

Neu kann die GV die Revisionsstelle nur noch aus wichtigen Gründen abberufen (Art. 730a Abs. 4 nOR). Die Gründe der Abberufung müssen im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt werden. Bisher konnte die GV die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Fazit

Die Neuregelungen im Aktienrecht decken eine ganze Bandbreite relevanter Änderungen mit weitreichenden Auswirkungen ab. Nach Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts haben die Gesellschaften zwei Jahre Zeit, um ihre Statuten (und internen Reglemente) gegebenenfalls anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist treten die mit dem neuen Recht nicht zu vereinbarenden Statutenbestim-

mungen automatisch ausser Kraft. Die oben beschriebenen Änderungen führen somit nicht dazu, dass bestehende Statuten zwingend angepasst werden müssen, jedoch kann so die Einhaltung der neuen Vorschriften sichergestellt und allenfalls von der grösseren Flexibilität und den neuen Möglichkeiten profitiert werden.

Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin, Geschäftsführerin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch, Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG, Horgen, www.audit-treuhand.ch, daniela.salkim@audit-treuhand.ch

PROFFIX

Software für KMU

«SIE HABEN DAS **GESCHÄFT**. PROFFIX DIE **SOFTWARE**.»

Peter Herger, Geschäftsführer PROFFIX Software AG



JETZT IM VIDEO Erfahren Sie, weshalb PROFFIX heute zu den erfolgreichsten Schweizer KMU-Softwareanbietern zählt. www.proffix.net